

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 82.

Montag, 9. April 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zöglinge und bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der taillierten Postämter 1 Mark 85 Pfg., durch den Verteiler frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bei dem Fortschreiten der Vegetation nimmt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung, vor der Beschädigung von Bäumen durch Abbrechen von Zweigen und Ästen, sowie vor dem unbefugten Betreten von Aedern und Wiesen zu warnen und an das Publikum die Bitte zu richten, etwaigen Ausschreitungen in jeder Richtung nach Kräften entgegenzutreten, insbesondere auch den beorderten Aufsichtsgenossen und Fluraufsichtern die wünschenswerte Unterstützung zu teil werden zu lassen. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen und dergl. nach § 303 des

Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft wird, sowie daß das unbefugte Betreten von Gärten und Weinbergen, oder von Wiesen und bestellten Aedern vor beendeter Ernte, oder solcher Aeder, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungsschilder untersagt ist, nach § 308,9 desselben Gesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht ist.

Großenhain, am 7. April 1906.

891 E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 9. April 1906.

— Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 10. April 1906, mittags 6 Uhr. 1. Ratsbeschluss, betreffend die Verwendung des im Jahre 1906 verfügbaren Sparsparrenterminus vom Jahre 1904 in Höhe von 56 126 Mark 9 Pfg. 2. Ratsbeschluss, betreffend einige Bestimmungen der Schulordnung für das Realprogymnasium mit Realhale zu Riesa. 3. Ratsbeschluss, betreffend die Einziehung der erledigten Stelle des Fachlehrers für fremde Sprachen an der Knabenschule und den Wegfall des wahlberechtigten Mitglieds Unterrechts an der mittleren Bürgerschule. 4. Ratsbeschluss, betreffend die Anstellung eines Buchhalters für das Gaswerk und demzufolge Gründung einer neuen Stelle in Klasse V Abteilungs I der Besoldungsüberschriften. 5. Ratsbeschluss, betreffend Wiederbesetzung der erledigten Assistentenstelle im Bauamt und Vermittlung von 675 Mark des dem in diese Stelle gewählten Herrn zu gehörenden höheren Gehaltes. 6. Ratsbeschluss, betreffend die Anschaffung eines Drorg-Deerwascher für das hiesige Gaswerk und Vermittlung der Kosten bis zu 1675 Mark Konto Gaswerk. 7. Ratsbeschluss, betreffend die Veranschlagung von 450 Mark Kosten für die über den Wasserbehälter im Wasserturm abgegebenen technischen Gutachten des bei Konto Wasserwerk. 8. Ratsbeschluss, betreffend das bei Vergebung von städtischen Arbeiten einzuschlagende Vergütungen. 9. Ratsbeschluss, betreffend die Einziehung des vom Stadthof nach dem eisernen Jahrmarkt führenden öffentlichen Fußweges. 10. Ratsbeschluss, betreffend die unentgeltliche Ueberlassung von Eis aus dem sogenannten Ziegelteich an die Aktiengesellschaft Bergbrauerei Riesa. 11. Ratsbeschluss, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung von der Parkfreitreppe nach der Gartenanlage für die Stadtkücherei. 12. Ratsbeschluss, betreffend die Ueberweisung der in dem Haushaltsplan für die Stadtkasse bei Konto 33 unter p eingestellten 100 Mark an die freiw. Sanitätskolonne. 13. Ratsbeschluss, betr. die Gewährung von je 20 Mk. Zählgeld an die beiden Ratsboten. 14. Restantenregulativ. Ratsdeputierter: Herr Bürgermeister Dr. Dehne.

— In feierlichem Akt fand heute vormittag in der Turnhalle der Knabenschule die Einweihung des bisherigen Oberlehrers Herrn F. Diegel als Schuldirektor der Knabenschulen statt.

— Das gestrige Gastspiel des Dresdner Vasté-Ensembles war gut besucht, nur die Mittelplätze hätten besser besetzt sein können; das prächtige Frühlingswetter, das den gestrigen Sonntag auszeichnete, hatte jedenfalls manchen vom Theaterbesuch abgehalten. Das Ensemble erwies sich wieder als recht gut und fand abermals lebhaften Beifall, speziell Ade Vasté war als Kosi vortrefflich, ebenso wie Herr Alexander den leichtlebigen, flotten tanzenden Richard Kessler sehr gut charakterisierte. Wie man uns mitteilt, will das Ensemble ohne Ade Vasté, aber mit Herrn Max Koch, 1. Charakterkomiker vom Metropolitantheater in Berlin, am ersten Feiertag noch ein weiteres Gastspiel folgen lassen.

— Die Vereinigten Militärvereine veranstalten für die Mitglieder und deren Angehörige nächsten Donnerstag abend im Wettiner Hof einen Vortragsabend. Herr Lehrer Lange aus Strehla wird über Deutsch-Südwestafrika sprechen und hierbei Lichtbilder vorführen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben, da die entstehenden Kosten von den beteiligten Militärvereinen gedeckt werden.

— Die am Sonnabend stattgehabene Generalversammlung der Speicherei- und Expeditionen-Aktiengesellschaft setzte die sofort zahlbare Dividende auf 10% fest (gegen 8% im Vorjahre).

— Die Lohnbewegung, so wird uns in Ergänzung der diesbezüglichen Notiz in letzter Nummer ge-

sprochen, unter den hiesigen Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern, die schon früher zum Streik führten, wird auch in diesem Jahre nicht ruhen. Der Vertrag der organisierten Maurer mit den Arbeitgebern, nach welchem die Maurer 36 Pfg. pro Stunde erhalten sollten, ist mit dem 31. März abgelaufen. Die Maurer verlangten nun einen neuen Vertrag, der ihnen pro Stunde 40 Pfg. zusicherte. Die Arbeitgeber waren auch zu einer Lohnerhöhung bereit und zwar de gestalt, daß in diesem Jahre 37 Pfg., im nächsten 38 Pfg. und im dritten Vertragsjahre 39 Pfg. pro Stunde bezahlt werden sollten, doch fand dieser Vorschlag nicht die Billigung der Arbeiter, deren Führer schließlich als Vermittlungsvorschlag für dieses Jahr 38 Pfg. und fernerhin 40 Pfg. pro Stunde festsetzten. Die Baumeister blieben auf ihrem Standpunkte stehen und verlangten die Vollziehung eines Vertrages in dem von ihnen mitgeteilten Sinne. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und sollten offenbar nicht zum Abschluß kommen bis die Bauzeit auf der Höhe in diesem Jahre steht, um dann wieder durch einen Streik das gestrige Ziel durchzubrechen zu versuchen. Es kam aber anders; da die organisierten Maurer für schnellere Erledigung der Lohnfrage nicht zu haben waren, den Baustreik aber entschieden an Ruhe in der Lohnbewegung während der flotten Bauzeit — nicht nur in ihrem, sondern auch im Interesse der Arbeiter — gelegen sein muß, haben diese, wie mitgeteilt, beschlossen, sämtliche organisierten Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter auszusperrten, um dadurch zu erreichen, daß die Verhandlungen sofort zu Ende geführt werden, damit dann wieder auf drei Jahre Ruhe ist. Nach der langen arbeits- und verdienstlosen Winterpause werden gar viele der Entlassenen beklagen, daß sie jetzt ohne Arbeit sind, vielleicht auch zu der Einsicht kommen, daß sie durch die Organisation, der sie angehören, immer wieder in Lohnbewegungen getrieben werden, die sie oft selbst gar nicht wünschen, die auch dem ganzen Baugewerbe nur zum Schaden gereichen kann, denn gerade dieses hat als grundhafte Vorbedingung zur gedeihlichen Weiterentwicklung entschieden einmal Ruhe nötig. Das mühten sich die „Organisierten“ selbst sagen und die Konsequenz daraus ziehen. Zwar erhalten sie gegenwärtig als Streikunterstützung vom Verband 12 Mark pro Woche und der Familienvater für jedes Kind noch 1 Mark, solange die Aussperrung dauert, aber ob nicht der größere oder wenigstens ein großer Teil der Aussperrten lieber arbeiten würde, das ist eine Frage, die noch zu beantworten ist.

— Postkarten, beschriebene offene Karten, auf deren Vorderseite die Aufschrift „Postkarte“ fehlt, werden bekanntlich wie Briefe behandelt und dementsprechend mit Straßporto belegt. Das Reichspostamt hat jetzt für solche Fälle folgende erleichternde Bestimmung erlassen: Wenn offene Karten, die ursprünglich zur Verwendung als Drucksache bestimmt waren, auf der Rückseite aber mit schriftlichen Mitteilungen versehen und insoweit auch nach der Postkartentage frankiert werden, so sind sie mit einer Nachkarte nicht zu belegen, wenn ausnahmsweise unterlassen ist, den Ausdruck „Drucksache“ zu durchstreichen und durch den erforderlichen Vermerk „Postkarte“ zu ersetzen. Bedingung ist jedoch, daß die Karten nach Größe und sonstiger Beschaffenheit den an Postkarten zu stellenden Anforderungen entsprechen.

— Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorläufigen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittels Steinwürfen pp. ausgelegt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Gleichzeitg wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorläufiger oder fahrlässiger

Beschädigungen der Telegraphenanlagen berart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfolge und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann gezahlt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfolge herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. — (Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.)

— Nach einer uns von der Ober-Postdirektion zugegangenen Mitteilung sind die Fälle, in denen Briefsendungen endgültig unanbringlich geblieben und daher der Vernichtung anheimgefallen sind, immer noch sehr zahlreich. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Sendungen ist wegen Außerachtlassung von Verwendungsvorschriften, die Mehrzahl dagegen wegen äußerer Mängel unbestellbar geworden: zum Beispiel wegen gänzlichen Fehlens oder wegen Unvollständigkeit der Aufschrift, sowie wegen unterliegender oder mangelhafter Angabe des Absenders. Auf Ansuchen der Ober-Postdirektion weisen wir wiederholt darauf hin, daß bei Ausfertigung der Briefadressen hauptsächlich folgende Punkte zu beachten sind. Der Name des Adressaten und der Bestimmungsort (Postort), welche vielfach weggelassen werden, dürfen nicht fehlen; der Empfänger ist vollständig nach Vorname, Stand, Wohnung, Straße, Hausnummer zu bezeichnen; auch ist bei Sendungen nach großen Städten anzugeben, ob der Adressat im Vorder-, Hinter- oder Gartengebäude und in welchem Stockwerk derselbe wohnt; in der Aufschrift der nach Berlin gerichteten Briefsendungen ist außerdem noch der Postbezirk (O, N, SW usw.) und die Nummer des Postamts, von dem die Sendung abgeholt oder bestellt wird, zu vermerken; bei Sendungen nach Dresden ist außer möglichst genauer Wohnungsangabe die Angabe des Stadtteils „Altstadt“ (oder „A“) und „Neustadt“ (oder „N“) und bei denjenigen nach Breslau die Nummer des Postamts erforderlich. Beim Vorhandensein mehrerer gleichnamiger Orte ist die Angabe der Bestimmungspostanstalt oder die zusätzliche Bezeichnung des Bestimmungsortes nicht zu unterlassen. Weniger bekannte Postorte im Reichs-Postgebiet sind zweckmäßig durch Angabe des Staates und bei größeren Staa-